



Satzung

des Roaring Bears e.V.



(Stand 16.06.2023)

I. Allgemeine Regelungen:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Roaring Bears“ (im Folgenden auch „Verein“ genannt). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.
3. Mitgliedern, Funktionsträgern und Arbeitnehmern des Vereins ist jegliche parteipolitische Werbung in Verbindung mit dem Namen des Vereins untersagt. Zuwiderhandlungen werden als vereinschädigendes Verhalten betrachtet und können geahndet werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Esports und seiner aktiven Fanszene. Sämtliche aus dem Betrieb des Vereins sich ergebenden Überschüsse sind dem Verein nach Bildung einer angemessenen Rücklage dem Verein für seine Zwecke zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein strebt an, künftig als gemeinnützig anerkannt zu werden und ergreift dafür geeignete Maßnahmen. Der Verein verfolgt dann ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.
5. Zur Durchführung seiner Bestrebungen können alle Vereinsämter, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden.

§3 Vereinsvermögen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung des Esports zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Familienmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder, die zuvor kein ordentliches Mitglied des Vereins waren, besitzen keine Stimm- und Wahlrechte. Ehrenmitglieder, die bereits vor der Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft Mitglied des Vereins sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.
4. Jugendliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen unter 18 Jahren. Ein Stimm- und Wahlrecht besteht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder sind weder stimm-, noch wahlberechtigt.
6. Ein ordentliches Mitglied kann einen Antrag auf eine Familienmitgliedschaft für seine/n Ehegatten/Ehegattin oder gleichgestellte/n Partner/in und seine minderjährigen Kinder stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Annahme des Antrages werden alle im Antrag zusätzlich benannten Familienmitglieder zu Mitgliedern, die vom Beitrag bis zum Erreichen der Volljährigkeit freigestellt sind. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist den Familienmitgliedern die Beitragspflicht vom Vorstand anzuzeigen.
7. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, d.h. elektronisch oder postalisch beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich, d.h. elektronisch oder postalisch mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Zugang eines schriftlichen Bescheids (E-Mail reicht aus) beim eintretenden Mitglied und Zahlung der Aufnahmegebühr ist die Aufnahme bzw. der Eintritt wirksam.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied unter §4.1. ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung, außer in §4 wurde dieses Recht untersagt.
5. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung zu informieren.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet sie auch bei deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt, der durch schriftliche, d.h. elektronische oder postalische, Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss, ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, mit dessen Ablauf auch die Mitgliedsrechte erlöschen. Die Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Werte des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei gröblichen Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) bei gröblichen Verstoß gegen die Fanclub-Kameradschaft,
- d) bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe einer rassistischen, sexistischen oder ausländerfeindlichen Gesinnung.

Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4. Bei Verzug der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als drei Monate oder bei Verzug mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

III. Organe und Zuständigkeiten

§8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§9)
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In Organe des Vereins nach Ziff. 1 b) & c) und zu Kassenprüfern können nur volljährige Mitglieder berufen werden.
4. Die Wahl der Organe b) und c) erfolgt auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet; jedoch ist eine wiederholte Wahl möglich, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
5. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit und im Fall der Abberufung durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail gerichtet wurde.
3. Die Tagesordnung benennt die Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und andere Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden. Sie sollen jedoch tunlichst drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder vereinsöffentlich

publiziert werden. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugesandt werden. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können.

4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Präsidiums (§ 10)
 - Bestimmung der Vereinstätigkeiten und Genehmigung einzelner Projekte
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Einspruch zur Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§5 Abs. 3)
6. Die Mitglieder des Vorstandes und Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder (§8.1 b) & c)) bleiben bis zur Neubestellung des jeweiligen Amtes im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen
8. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll als Niederschrift anzufertigen, das von dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§10 Wahlen

1. Die Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Auch Abwahlen sind geheim.
2. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl fordert.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimm höchsten Bewerbern des ersten Wahlganges. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§11 Präsidium und Vorstand

1. Der Verein hat ein Präsidium und einen Vorstand.

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Kassenwart
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums.
 3. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
 - b. die kommissarische Einsetzung eines Präsidiumsmitglieds oder des Präsidenten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,

- c. die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2),
 - d. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes am Jahresende über die Vereinsaktivitäten und einen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
4. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Dem Vorstand gehören an:
- a) das Präsidium
 - b) ein Schriftführer
 - c) drei Beisitzer
6. Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl stellen können sich Kandidaten, die von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
8. Die Vorstandssitzung ist mindestens alle zwei Monate einzuberufen.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und danach sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu übersenden.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
4. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen.

§15 Ehrungen

1. Mitglieder, die 10, 20 oder 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden besonders ausgezeichnet. Die Ehrungen werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgenommen.
2. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

IV. Schlussbestimmungen

§16 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beruhen und durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

§ 17 Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.